

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Mai 2015 (GVBl. 82), vom 22.Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Unterzeichnungsrecht

- 1) Die Bürger der Stadt Wolfratshausen können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Wolfratshausen die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- 2) Antragsberechtigt sind alle Gemeindeglieder (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO). Gemeindeglieder sind Art. 1 GLKrWG alle Personen die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens
 1. Unionsbürger sind
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Wolfratshausen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Aufenthaltsnahme mitgerechnet.
 4. Nicht gem. Art. 2 GLKrWG vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.
- 3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- 4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- 5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt Wolfratshausen zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.
- 6) Für die Feststellung der Bürgereigenschaft gilt immer der in Art. 1 GLKrWG gültige Rechtsstand.

§ 2

Unterschriften

- 1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt Wolfratshausen wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die zur Vertretung der Unterzeichner berechtigt sind. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- 3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- 4) Die Stadt Wolfratshausen hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- 5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- 6) Soweit Unterschriftenlisten den in Abs. 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenden Eintragungen ungültig.

§ 3

Eintragungen

- 1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- 2) Eintragungen sind ungültig, wenn
 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt
 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.
 4. Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- 3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4

Einreichung, Änderung, Rücknahme

- 1) Das Bürgerbegehren wird beim ersten Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung bei dessen Stellvertreter schriftlich eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit

Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

- 2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§1) kommt es auch hier auf den Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- 3) Die dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt Wolfratshausen vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- 4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- 1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt Wolfratshausen unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gem. Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- 2) Die Stadt Wolfratshausen legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antrags- eingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt Wolfratshausen antragsbe- rechtigten Bürgerinnen und Bürger an (=Bürgerverzeichnis §19).
- 3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt Wolfratshausen unverzüglich den ver- tretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt Wolfratshausen jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- 1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- 2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- 1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvorausset- zungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberech- tigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.

- 2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.
- 3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- 4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Wolfratshausen zuzurechnen ist
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- 5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt Wolfratshausen einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- 6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8

Ratsbegehren, Stichfrage

- 1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Wolfratshausen unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerbescheids beschließen (=Ratsbegehren).
- 2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (=Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9

Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

Abschnitt 1

Abstimmungsorgane

§ 10

Abstimmungsleiter

- 1) Der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- 2) Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Stadtrat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Stadratsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Wolfratshausen zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Stadtrat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- 3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11

Abstimmungsausschuss

- 1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt Wolfratshausen verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt Wolfratshausen zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- 3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Abstimmungsvorstände

- 1) Die Stadt Wolfratshausen bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Stadt Wolfratshausen bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.

- 2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Stadt Wolfratshausen aus dem Kreis der Bürger der Stadt Wolfratshausen oder aus dem Kreis der Stadtbediensteten bestellt.
- 3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt Wolfratshausen bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- 4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG und § 6 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 7, § 8 Abs. 2, §§ 9 bis 11, § 12 Abs. 2, §§ 13 und 14 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- 1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Stadtbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Bürger der Stadt Wolfratshausen ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- 3) Die Stadt Wolfratshausen gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe der Entschädigung, die bei der vorausgegangenen Wahl gewährt wird, soweit im Einzelfall nichts anderes festgesetzt wird.

Abschnitt 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke

- 1) Die Stadt Wolfratshausen teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein.
- 2) Für die Bildung der Stimmbezirke gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- 1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 8 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten

Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

- 2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- 3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- 4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 9 GLKrWG zu beachten.

§ 16

Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Bürgerentscheides

- 1) Der Stadtrat setzt unter Beachtung des Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO den Tag des Bürgerentscheides fest. Die Stadt Wolfratshausen macht ihn mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt.
- 2) Die Bekanntmachung enthält
 1. Den Ort und den Tag sowie den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit.
 2. Den Text bzw. die Fragestellung des Bürgerbegehrens
 3. Die Darstellung der hierzu im Stadtrat und von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen unter Beachtung der Grundsätze des Art. 18a Abs. 15 GO.

Abschnitt 3 Stimmrecht

§ 17

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18

Ausübung des Stimmrechts

- 1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- 2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- 3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt Wolfratshausen, wobei der Abstimmungschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.
- 4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19

Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- 1) Die Stadt Wolfratshausen führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gem. § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Das Bürgerverzeichnis wird am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens von der Gemeinde angelegt und bis zum Tag der Abstimmung fortgeführt.
- 2) Das (fortgeführte) Bürgerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheides zur Einsichtnahme bereitgehalten (Einsichtsfrist). Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses jede stimmberechtigte Person
 1. zu den zur Person eingetragenen Daten
 2. zu den Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit einen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann.
- 3) Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisses sind spätestens innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheides bei der Gemeinde einzulegen. Falls diese nicht abhilft ist die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 20

Erteilung von Abstimmungscheinen; Beschwerde

- 1) Eine stimmberechtigte Person, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Abstimmungschein.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- 1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt Wolfratshausen durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungscheins zu verbinden.

- 2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen. Die Bürgerschaft ist spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- 3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- 4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt Wolfratshausen dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

Abschnitt 4 Stimmabgabe Feststellung des Ergebnisses

§ 22 Stimmzettel

- 1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Der Stimmzettel enthält den Text der zur Abstimmung vorgelegten Fragestellung.
- 2) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gem. Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 9 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- 3) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.
- 4) Stehen mehrere, sich inhaltlich teilweise deckende Bürgerbegehren zur Abstimmung, so können vom Stadtrat die Fragestellungen dieser Bürgerbegehren für einen einheitlichen Bürgerentscheid entsprechend umformuliert werden, wenn alle Vertretungsberechtigten zustimmen und jeweils eine entsprechende Berichtigung zur Abänderung in den Unterschriftenlisten gem. § 4 Abs. 3 enthalten ist.

§ 23 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- 1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit

der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

- 2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmung festzustellen ist.
- 3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt Wolfratshausen unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung § 88 GLKrWO).
- 4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- 5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Organe der Stadt Wolfratshausen verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvorgaben berichtigen.
- 6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „nein“ beantwortet. Hat der Stadtrat im Falle mehrerer gleichzeitig durchgeführter, inhaltlich aber miteinander nicht zu vereinbarenden Bürgerentscheide keine Stichfrage vorgesehen, ist der Bürgerentscheid angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Bürgerentscheide gleich, ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt hat.
- 7) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt. (Art. 18a Abs. 16 GO)

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 24

Anwendung von Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

- 1) Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend bzw. sinngemäß anzuwenden:
 1. **Aus dem Ersten Teil – Wahlrecht §1**
 2. **Aus dem Zweiten Teil – Wahlorgane Beschwerdeausschuss §§ 2 bis 5, § 6** mit der Maßgabe dass mindestens 2 Personen bei der Abstimmung und der bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Abstimmungsbriefe anwesend sein müssen, §§ 7 bis 10,
 3. **Aus dem Dritten Teil – Vorbereitung der Wahl**
 - a) über die Stimmbezirke und die Wählerverzeichnisse: §§ 12 bis 15, §§ 17 Nr. 1-2 und 4-5 bis 21,

- b) über die Erteilung der Wahlscheine §§ 22 bis 29
 - c) über die Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen §§ 30 bis 33
4. **Aus dem fünften Teil – Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl**
- a) Über die Bekanntmachung und Ausstattung §§ 53 Abs.1 S.1, Abs. 2, bis 58
 - b) Über die Abstimmung §§ 59 bis 68
 - c) Über die Briefwahl §§69 bis 74
5. **Aus dem Sechsten Teil Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses**
- a) Über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses § 79 Abs. 3 S. 1, §§ 80,81
 - b) Über die Ungültigkeit der Stimmvergabe: § 83
 - c) Über die Feststellung des Ergebnisses § 87 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2, §§ 88 abs. 1 S.1, Abs.2, 92,
6. **Aus dem Achten Teil – Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen §§ 99, 100.**

Die in den genannten Vorschriften als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen „Wahl“ und „Gemeindewahl“ gelten als Bürgerentscheid im Sinn dieser Satzung. Beim Vollzug ist jedoch jeweils die Bezeichnung zu wählen, die am verständlichsten ist.

- 2) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen 1, 2, 6, 7, 16 und 18 können sinngemäß übernommen werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2001 außer Kraft.

Wolfratshausen, 27.12.2016


Klaus Heilingelechner

1. Bürgermeister

